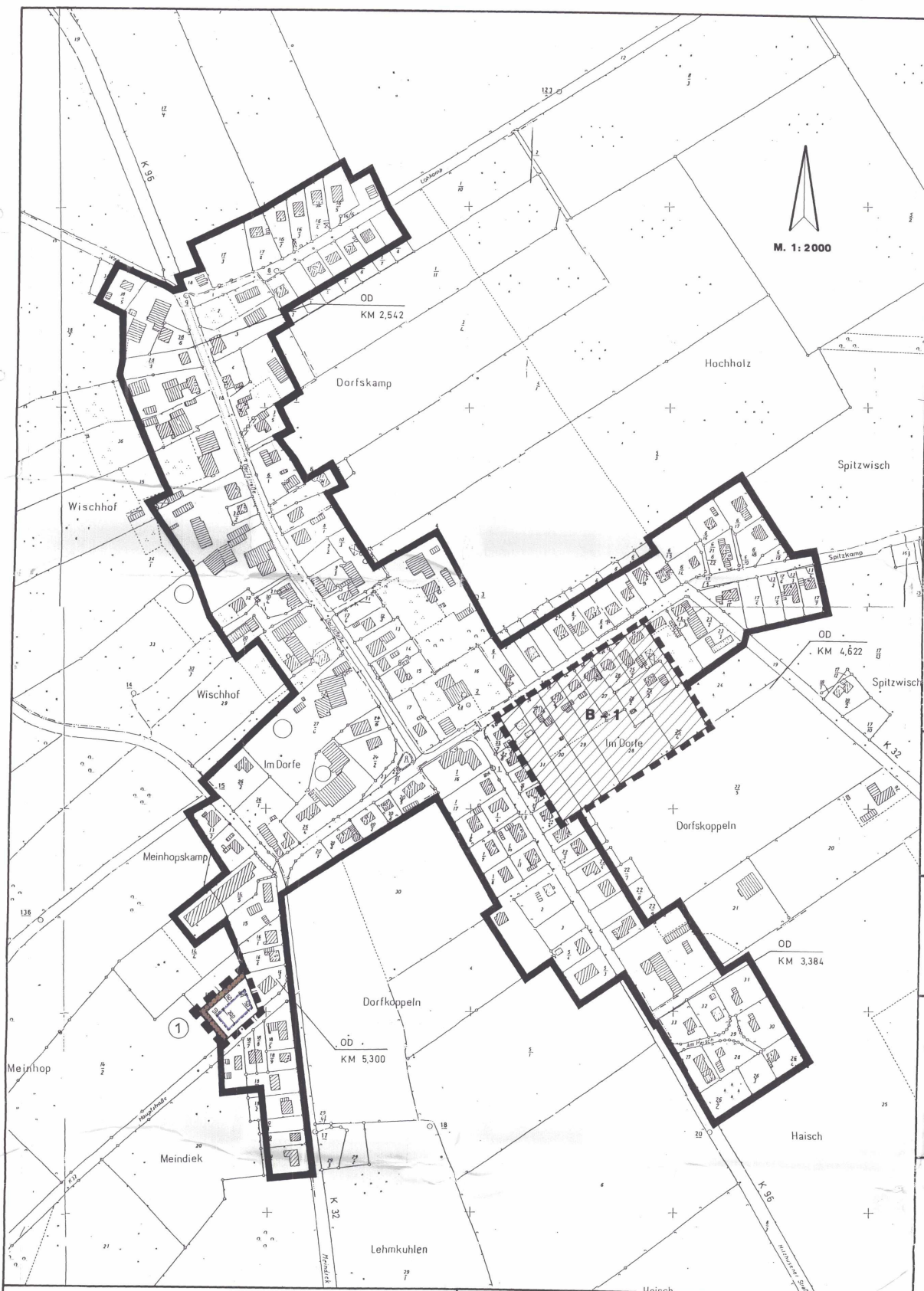


SATZUNG DER GEMEINDE HAGEN KREIS SEGEBERG

Über die Festlegung der Grenzen für den/die im Zusammenhang bebauten Ortsteil(e) (§ 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB) und über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen zur Abrundung des vorbenannten Bereiches (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)

- ① "Nördlich der Hauptstraße und westlich der Straße Meindiek"

M. 1: 2000



Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 - 27.08.1997 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.05.2000 und nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens gem § 34 Abs. 5 letzter Satz BauGB folgende Satzung über die Festlegung der Grenzen für den/die im Zusammenhang bebauten Ortsteil(e) unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen zur Abrundung des vorbenannten Bereiches erlassen.

Verfahrensvermerke:

1. Bezüglich des vom künftigen Geltungsbereich zwecks Abrundung erfaßten Außenbereiches sind entsprechend § 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB die betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 17.04.01.2000 unter Fristsetzung bis zum 10.05.2000 Stellungnahme gebeten worden. Die betroffenen Bürger wurden in einem Verfahren entsprechend § 3 (2) BauGB beteiligt.

2. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der betroffenen Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 16.05.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

3. Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für den/die im Zusammenhang bebauten Ortsteil(e) unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen zur Abrundung wurde am 16.05.2000 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1-3 wird hier bescheinigt.

GEMEINDE HAGEN

 DEN 14.07.2000

 BÜRGERMEISTER

4. Das Genehmigungsverfahren ist gemäß § 34 Abs. 5 BauGB durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 23.04.2002 bestätigt, daß - er keine Verletzung von Rechtsverhältnissen geltend macht, - die geltend gemachten Rechtsverhältnisse behoben worden sind.

GEMEINDE HAGEN

 DEN 15.04.2000

 BÜRGERMEISTER

5. Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für den/die im Zusammenhang bebauten Ortsteil(e) sowie über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen zur Abrundung wird hiermit ausgesetzt.

GEMEINDE HAGEN

 DEN 15.04.2000

 BÜRGERMEISTER





6. Die Genehmigung / Der-Beschluß- zur vorstehenden Satzung sowie die Stelle bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 21.04.2000 6/19 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 1 Abs. 3 S. 1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem 05.12.2000 in Kraft getreten.

GEMEINDE HAGEN


 DEN 08.12.2000

 BÜRGERMEISTER
 AMTSDIREKTOR

ZEICHENERKLÄRUNG :

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem § 34 Abs. 4, Satz 1 BauGB
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereich der Satzung.
-  Baugrenze, § 23 (3) BauVO
-  Hecke anzupflanzen, § 9 (1) 25a BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereich der Satzung des Bebauungsplanes Nr.;
- OD Ortsdurchfahrtsgrenzen der klassifizierten Straßen;
- KM